

Satzung der Stadt Pirna über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung – BekS)

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der seit **28. Juli 2022** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Bekanntmachungssatzung der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2014 am 04.06.2014;
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2014 am 24.09.2014;
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 3/2019 am 13.02.2019;
4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 15/2022 am 27.07.2022.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pirna soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pirna mit ihren Ortschaften Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz erfolgen – soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen – durch Einrücken in den amtlichen Teil des „Pirnaer Anzeigers, Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortsteilen Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz sowie der Gemeinde Dohma“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese – sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist – durch Einrücken in den amtlichen Teil des „Pirnaer Anzeigers, Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortsteilen Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz sowie der Gemeinde Dohma.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse an folgenden Bekanntmachungstafeln:

1. am Rathaus der Stadt Pirna – Südseite
2. in der Ortschaft Graupa am Tschaikowskiplatz (Nähe Bushaltestelle) sowie
3. in der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz auf der Pratzschwitzer Straße 198 a (vor der Kindertagesstätte).

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte an der jeweiligen Bekanntmachungstafel der Ortschaft:

1. in der Ortschaft Graupa am Tschaikowskiplatz (Nähe Bushaltestelle) sowie
2. in der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz auf der Pratzschwitzer Straße 198 a (vor der Kindertagesstätte).

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Pirna – Südseite.

(5) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung nach § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der im Absatz 2 genannten Form.

(6) Bekanntmachungen nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erfolgen durch Anschlag an der Informationstafel im Stadthaus I, Am Markt 10 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

§ 6
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7
**Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des
Amtsblattes**

(1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Pirna, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sind im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ zu veröffentlichen.

(2) Das Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Pirna (www.pirna.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

(§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten)